

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Volkshochschule Hannover

- Beschluss des Rates vom 26.06.2025 (Beschlussdrucksache Nr. 1050/2025) –

1. Allgemeines

- 1.) Diese AGB gelten für alle Veranstaltungen der Ada-und-Theodor-Lessing Volkshochschule (VHS), auch für solche, die im Wege der elektronischen Datenübermittlung durchgeführt werden.
- 2.) Soweit in den Regelungen dieser AGB die weibliche Form verwendet wird, geschieht das lediglich zur sprachlichen Vereinfachung. Die Regelungen gelten gleichermaßen auch für diverse, männliche Beteiligte und juristische Personen.
- 3.) Rechtsgeschäftliche Erklärungen (z. B. Kündigungen) bedürfen, soweit sich aus diesen AGB oder aus dem der Verbraucherin zustehenden Widerrufsrecht bei Fernabsatzgeschäften nichts anderes ergibt, der Schriftform oder einer kommunikationstechnisch gleichwertigen Form (E-Mail, Login-Internetseite der VHS). Anmeldungen können - mit Ausnahme von Veranstaltungen des Zweiten Bildungsweges und des Deutschbereiches - auch fernmündlich erfolgen. Erklärungen der VHS genügen der Schriftform, wenn eine nicht unterschriebene Formularbestätigung verwendet wird.
- 4.) Studienreisen und Exkursionen, die einen Dritten als Veranstalterin und Vertragspartnerin ausweisen, sind keine Veranstaltungen der VHS. Insoweit tritt die VHS nur als Vermittlerin auf.

2. Vertragsschluss

- 1.) Die Ankündigung von Veranstaltungen auf der Internetseite und in Publikationen der VHS stellt noch kein Angebot zum Abschluss eines Veranstaltungsvertrages dar.
- 2.) Der Veranstaltungsvertrag kommt nach erfolgter Anmeldung (Angebot) zustande, wenn die VHS die Anmeldung schriftlich bestätigt (Annahme). An die Anmeldung ist die Anmeldende solange gebunden, bis der Vertrag durch die Annahme durch die VHS zustande kommt oder aber die VHS das Vertragsangebot ablehnt.
- 3.) Fernmündliche und mündliche Anmeldungen sind verbindlich, wenn sie von der VHS schriftlich angenommen werden.
- 4.) Das gesetzliche Widerrufsrecht bei Fernabsatzgeschäften wird durch diese Regelungen nicht berührt.

3. Vertragspartnerin und Teilnehmerin

- 1.) Mit Abschluss des Veranstaltungsvertrages werden vertragliche Rechte und Pflichten nur zwischen der VHS als Veranstalterin und der Anmeldenden (Vertragspartnerin) begründet. Die Anmeldende kann das Recht zur Teilnahme auch für eine dritte Person (Teilnehmerin) begründen. Diese ist der VHS namentlich zu benennen. Eine Änderung in der Person der Teilnehmerin bedarf der Zustimmung der VHS. Diese darf die Zustimmung nicht ohne sachlichen Grund verweigern.
- 2.) Die VHS darf die Teilnahme von persönlichen und/oder sachlichen Voraussetzungen abhängig machen.

4. Entgelt

- 1.) Das Veranstaltungsentgelt ergibt sich aus der bei Eingang der Anmeldung aktuellen Ankündigung der VHS in Verbindung mit der jeweils gültigen Entgeltordnung (Anhang). Die Anmeldung verpflichtet – unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme – zur Zahlung des ausgewiesenen Kursentgelts sowie sonstiger Entgelte.
- 2.) Kursentgelte und sonstige Entgelte sind, sofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung festgelegt wurde, zu Kursbeginn fällig. Eine gesonderte Zahlungsaufforderung ergeht nicht.
- 3.) Auf Antrag kann eine Ratenzahlung gewährt werden.

5. Durchführung der Kurse

- 1.) Die Mindestzahl der Teilnehmerinnen wird in der Ankündigung der Veranstaltung angegeben. Sie beträgt mangels einer solchen Angabe zehn, bei mehrsemestrigen Kursen 15 Personen. Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, findet der Kurs nicht statt. Unter Berücksichtigung der Regelungen des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes kann ein Kurs mit mindestens sieben Personen in einer von der Leitung zu genehmigenden Kalkulation durchgeführt werden. Die Mindestteilnehmerzahl wird mit der Kursplanung festgelegt. Sinkt die Zahl der Teilnehmerinnen während des Kurses auf weniger als fünf Personen, kann der betreffende Kurs vorzeitig beendet werden. Hierüber entscheidet die zuständige Programmbereichsleitung.

6. Teilnahmebescheinigung

- 1.) Bei einer Anwesenheitszeit, von mindestens 75% an einem Kurs, kann einmalig eine einfache Teilnahmebescheinigung ausgestellt werden.
- 2.) Im Zweiten Bildungsweg werden im Rahmen der Anmeldung bzw. der Kursteilnahme alle erforderlichen Bescheinigungen einmalig ausgehändigt.

7. Organisatorische Änderungen

- 1.) Es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Veranstaltung durch eine bestimmte Kursleitung durchgeführt wird. Das gilt auch dann, wenn die Veranstaltung mit dem Namen einer Kursleitung angekündigt wurde.
- 2.) Die VHS kann aus sachlichem Grund Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung ändern.
- 3.) Muss eine Veranstaltungseinheit aus von der VHS nicht zu vertretenden Gründen ausfallen (beispielsweise wegen Erkrankung einer Kursleitung), kann sie nachgeholt werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht. Wird die Veranstaltungseinheit nicht nachgeholt, gilt die Ziffer 9.2 entsprechend.

8. Umbuchungen

- 1.) Teilnehmende, die im falschen Kurs, Bildungsurlaub (z.B. Sprachniveaustufe, Kursformat oder Bewegungskurs) eingestuft sind, können in Kurse mit gleichen Inhalt, im laufenden oder im folgenden Semester gleichen Inhalts umgebucht werden. Für Umbuchungen, die im Verantwortungsbereich der VHS liegen, wird kein Bearbeitungsentgelt erhoben.

Bei Umbuchungen entsteht keine neue Widerrufsfrist.

Wenn der Kurs, in den umgebucht wird, teurer ist, ist die Differenz durch die Teilnehmende zu begleichen.

Wenn der Kurs, in den umgebucht wird, günstiger ist, ist die Differenz durch die VHS an die Teilnehmende zu erstatten.

Anfallende Zusatzkosten werden berechnet.

Umbuchungen sind nur einmal möglich.

9. Rücktritt und Kündigung durch die VHS

- 1.) Wird die erforderliche Mindestzahl der Teilnehmerinnen nicht erreicht, kann die VHS vom Vertrag zurücktreten.
- 2.) Die VHS kann ferner vom Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen, wenn eine Veranstaltung aus Gründen, die die VHS nicht zu vertreten hat (z. B. Ausfall einer Kursleitung) ganz oder teilweise nicht stattfinden kann. In diesem Fall wird das Entgelt nach dem Verhältnis der abgewickelten Teileinheiten zum Gesamtumfang der Veranstaltung geschuldet. Das gilt dann nicht, wenn die Berechnung der erbrachten Teilleistung für die Vertragspartnerin unzumutbar wäre, insbesondere wenn die erbrachte Teilleistung für die Teilnehmerin ohne Wert ist.
- 3.) Die VHS wird die Vertragspartnerin über die Umstände, die sie nach Maßgabe der Absätze (1) und (2) zum Rücktritt berechtigen, informieren und ggf. das vorab entrichtete Entgelt erstatten.
- 4.) Wird das geschuldete Entgelt nicht nach Ablauf der in Ziffer 4 (2) genannten Frist entrichtet, kann die VHS unter Androhung des Rücktritts eine Nachfrist zur Bezahlung setzen und sodann vom Vertrag zurücktreten. Die Vertragspartnerin schuldet

in diesem Fall vorbehaltlich weitergehender Ansprüche für die Bearbeitung des Anmeldevorgangs ein Bearbeitungsentgelt. Der Vertragspartnerin steht der Nachweis offen, dass die tatsächlichen Kosten wesentlich niedriger sind, als die vereinbarte Pauschale.

5.) Die VHS kann in den Fällen des § 314 BGB aus wichtigem Grund kündigen. Dies ist z. B. in folgenden Fällen der Fall:

- Gemeinschaftswidriges Verhalten in Veranstaltungen trotz vorangehender Abmahnung und Androhung der Kündigung durch die Kursleiterin, insbesondere Störung des Informations- bzw. Veranstaltungsbetriebes durch Lärm- und Geräuschbelästigungen oder durch querulatorisches Verhalten; bei besonders gravierendem Fehlverhalten bedarf es keiner vorherigen Abmahnung.
- Ehrverletzungen aller Art gegenüber der Kursleiterin, gegenüber Teilnehmerinnen oder Beschäftigten der VHS
- Diskriminierung von Personen wegen persönlicher Eigenschaften (Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Volks- oder Religionszugehörigkeit etc.)
- Missbrauch der Veranstaltungen für parteipolitische oder weltanschauliche Zwecke oder für Agitationen aller Art
- beachtliche Verstöße gegen die Hausordnung

Statt einer Kündigung kann die VHS die Teilnehmerin auch von einer Veranstaltungseinheit ausschließen. Der Vergütungsanspruch der VHS wird durch eine solche Kündigung oder durch einen Ausschluss nicht berührt.

10. Kündigung und Widerruf durch die Vertragspartnerin

- 1.) Die Möglichkeiten zur Kündigung oder zum Widerruf bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern sich nicht nachfolgend etwas anderes ergibt.
- 2.) Eine Kündigung kann dabei grundsätzlich nur bis zum terminlichen Ende der angesetzten Kurseinheiten erfolgen. Das Vorhandensein von wichtigen Kündigungsgründen, die im Verantwortungsbereich der Vertragspartnerin (z. B. Erkrankung) liegen, ist durch Vorlage entsprechender Nachweise zu belegen.
- 3.) Die Kündigung eines Vertrages über ein Angebot des Bildungsurlaubs kann nach Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist zusätzlich dann erfolgen, wenn die Teilnehmerin eine Bescheinigung ihrer Arbeitgeberin über die Nichtgenehmigung des Bildungsurlaubs vorlegt. Die Kündigung eines genehmigten Bildungsurlaubes, die nach Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist von der Arbeitgeberin betriebsbedingt widerrufen wird, ist dagegen nicht möglich.
- 4.) Die Höhe der Rückzahlung von bereits entrichteten Kursgebühren aufgrund einer rechtmäßigen Kündigung bzw. eines Widerrufs wird stets nach dem Verhältnis der bereits abgewickelten Teileinheiten zur gesamten Veranstaltung berechnet.
- 5.) Zusätzlich zu den gesetzlichen Kündigungsmöglichkeiten kann die Vertragspartnerin den Vertrag außerdem kündigen, wenn die weitere Teilnahme an der Veranstaltung aufgrund von organisatorischen Änderungen (vgl. Ziffer 7) persönlich unzumutbar geworden ist.
- 6.) Bei einer Kündigung, deren Kündigungsgrund nicht in dem Verantwortungsbereich der VHS liegt, wird ein Bearbeitungsentgelt je gekündigtem Vertrag erhoben. Der

Vertragspartnerin steht der Nachweis offen, dass die tatsächlichen Kosten niedriger sind, als das angegebene Bearbeitungsentgelt.

- 7.) Kündigung und Widerruf durch die Vertragspartnerin bedürfen der Schriftform (z. B. Brief, Fax, E-Mail).
- 8.) Es wird auf § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB hingewiesen, nach dem ein gesetzliches Widerrufsrecht für Verbraucher nicht besteht, sofern der Vertragsgegenstand Veranstaltungen betrifft, die im Zusammenhang mit einer Freizeitbetätigung stehen.
- 9.) Im Falle von bestehenden gesetzlichen Widerrufsrechten wird darauf hingewiesen, dass die Widerrufsfrist 14 Tage beträgt und der Widerruf ohne die Angabe von Gründen erfolgen kann. Die Frist beginnt mit Erhalt der Widerrufsbelehrung, jedoch nicht vor Vertragsschluss. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf bzw. die Kündigung ist zu richten an:
Landeshauptstadt Hannover
Ada-und-Theodor-Lessing-Volkshochschule Hannover
Burgstraße 14 30159 Hannover

11. Urheberschutz

- 1.) Fotografieren, filmen und Aufnahmen auf Tonträger in den Veranstaltungen sind grundsätzlich nicht gestattet. Evtl. ausgeteiltes Lehrmaterial darf ohne zuvor erteilte Genehmigung der VHS nicht vervielfältigt oder gewerblich genutzt werden.
- 2.) Jede Teilnehmerin an EDV-Veranstaltungen hat zu beachten, dass nach dem Urheberrecht das Kopieren und die Weitergabe der für Lernzwecke zur Verfügung gestellten Software unzulässig sind.

12. Datenschutz

Die VHS unterliegt den Regelungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Zum Zwecke der Vertragsdurchführung der Veranstaltungen setzt die VHS automatisierte Datenverarbeitung ein. Die Datenschutzerklärung der VHS ist auf der Internetseite www.vhs-hannover.de/dsgvo veröffentlicht und wird auf Wunsch zugesandt. Die Teilnehmerinnen stimmen der Verarbeitung ihrer Daten bei der Anmeldung zu. Auf die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird hingewiesen.

13. Haftung

- 1.) Schadensersatzansprüche der Vertragspartnerin oder der Teilnehmerin gegen die VHS sind ausgeschlossen, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 2.) Der Ausschluss gemäß Abs. (1) gilt ferner dann nicht, wenn die VHS schuldhaft Rechte der Vertragspartnerin oder der Teilnehmerin verletzt, die dieser nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewähren sind oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf de-

ren Einhaltung die Vertragspartnerin oder Teilnehmerin regelmäßig vertraut (Kardinalpflichten), ferner nicht bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit der Teilnehmerin.

14. Schlussbestimmungen

- 1.) Das Recht, gegen Ansprüche der VHS aufzurechnen, wird ausgeschlossen, es sei denn, dass der Gegenanspruch gerichtlich festgestellt oder von der VHS anerkannt worden ist.
- 2.) Ansprüche gegen die VHS sind nicht abtretbar.
- 3.) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nichtig sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestandteile nicht berührt. Abweichend ausgehandelte Abmachungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, die einen Verzicht auf die Schriftform beinhaltet.
- 4.) Diese AGB treten mit Wirkung zum 01.08.2025 in Kraft. Alle früheren AGB verlieren damit ihre Gültigkeit.